Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Kopenhagen
Embassy
of the Federal Republic of Germany

Stand: Januar 2007

Informationsblatt
zu Eheschließungen in Dänemark

Alle Angaben dieses Merkblattes beruhen auf Erkenntnissen und Erfahrungen der Deutschen Botschaft in Kopenhagen zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblattes. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.

Ehen, die vor dänischen Standesämtern geschlossen werden, sind unter folgenden Bedingungen wirksam geschlossen:
wenn sie vor einem dazu befugten Standesbeamten unter Anwesenheit der heiratswilligen Verlobten stattfinden, dieser Beamte die beiden fragt, ob sie die Ehe schließen möchten und er sie nach deren Einverständnis zu Mann und Frau erklärt. Hierbei spielt es keine Rolle, ob die Verlobten sich legal in Dänemark aufhalten und/oder die vorgelegten Ausweispapiere und Antragsunterlagen gefälscht oder verfälscht sind, oder die Ehe gar unter falschem Namen geschlossen wird.
Eine solche Ehe ist zivilrechtlich wirksam, und kann nur unter bestimmten Umständen angefochten werden.
Der Botschaft ist bewusst, dass die Tatsache, dass dänische Standesämter andere Unterlagen bei Eheschließung prüfen als deutsche Standesämter, zu einer erleichterten Möglichkeit geführt hat, im Wege der Familienzusammenführung ein Aufenthaltsrecht in Deutschland zu erhalten. Dennoch muss dieses Aufenthaltsrecht (siehe auch „Entschließung des Rates der Europäischen Union über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen vom 04.12.1997“) streng getrennt von der zivilrechtlichen Gültigkeit dieser in Dänemark geschlossenen Ehen gesehen werden. Die o.a. Entschließung bindet Dänemark bei der Anwendung eigenen Aufenthaltsrechts, hat jedoch keinen Einfluss auf das Personenestandsrecht.
Eine Scheinehen-Überprüfung findet immer erst nach einer gültigen Eheschließung <u>in dem Land statt, in dem das Aufenthaltsrecht begehrt wird</u>. Die zuständige Ausländerbehörde kann also versuchen, eine Scheinehe anhand der Befragungen und der gegebenen Tatsachen (z.B. kurze Zeit des Kennenlernens, fehlende gemeinsame Sprache usw.) festzustellen und das Aufenthaltsrecht in Deutschland zu versagen.
Die zivilrechtliche Gültigkeit einer unter den obigen Bedingungen der dänischen Eheschließung geschlossenen Ehe kann jedoch nicht aufgrund fehlender oder ge- oder verfälschter Unterlagen angezweifelt werden und hat keinen Bezug zur besagten EU-Ratsentschließung.
Die Vorprüfzeiten vor einer Eheschließung in Dänemark sind von Standesamt zu Standesamt verschieden. Eine Eheschließung binnen kurzer Zeit ist durchaus möglich. Wenn Zweifel an der Echtheit der vorgelegten Heiratsurkunde bestehen, sollte auf Vorlage einer <u>vom dänischen Aussenministerium mit einer Apostille versehenen Urkunde</u> bestanden werden.

Adresse: Stockholmsgade 57 DK-2100 København Ø
Post: Postboks 2712 DK-2100 København Ø
Telefon: 0045-35 45 99 00
Telefax: 0045-35 26 71 05
E-Mail: tyskeamba@email.dk
Homepage: www.kopenhagen.diplo.de